

Anlage A

zu den Ergänzenden Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)

Ausgabe: 1. Oktober 2018 (ersetzt Ausgabe vom 1. Mai 2009)

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß Abschnitt 6 der Ergänzenden Bestimmungen

	Netto	Brutto
je Quadratmeter Nutzungsfläche	2,44 €	2,61 €

2. Hausanschlusskosten gemäß Abschnitt 7 der Ergänzenden Bestimmungen

	Netto	Brutto
1) Wasserhausanschluss bis DN 50 Grundbetrag öffentliche Fläche	1.800,00 €	1.926,00 €
2) je lfd. m Mehrlänge im Privatbereich		
unbefestigter Bereich (ohne Oberflächenwiederherstellung durch SWB)	40,00 €	42,80 €
befestigter Bereich (mit Oberflächenwiederherstellung durch SWB)	90,00 €	96,30 €

Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimensionierung oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen oder Hausanschlüsse mit besonderen Erschwernissen (Stützmauern, Handarbeit, usw.) treten an die Stelle der unter Ziffer 1 genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

3. Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.1. Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend Ziffer 10.3 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit dem Netzbetreiber abzuklären. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

3.2. Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den von der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG ausgeführten Netzanschluss entsprechend Ziffer 10.3 vergütet.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

3.3 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind die Rückvergütungen wie folgt:

	Netto	Brutto
Rückvergütung		
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	10,00 €	11,90 €
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	35,00 €	37,45 €
Kernlochbohrung/Futterrohr	45,00 €	48,15 €

4. Inbetriebsetzung

	Netto	Brutto
a) Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung	
b) Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	50,00 €	59,50 €
c) Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangener Abschaltung der Kundenanlage	50,00 €	59,50 €

5. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Abschnitt 17.3 und 17.5 der ergänzenden Bedingungen

Es werden folgende Kosten berechnet:

	Netto	Brutto
a) Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung nach Verzugsbeginn	4,00 € *	
b) Für jeden Einsatz eines Beauftragten		
- zum Einzug einer Forderung	50,00 € *	
- zur Einstellung der Versorgung	50,00 € *	
- zur Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage		
- während der üblichen Arbeitszeit	50,00 €	59,50 €
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		nach Aufwand

Die Kostenpauschalen gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo – Do von 7.³⁰ – 16.³⁰ Uhr und Fr 7.³⁰ – 12.³⁰ Uhr - sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten nach Aufwand.

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Steuern und Abgaben gemäß Abschnitt 6 und 7 der Ergänzenden Bestimmungen

Zu den vorgenannten Nettobeträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Dies gilt nicht für die in Abschnitt H mit * gekennzeichneten Beträge.